

STATUTEN

des Vereins

PARLDIGI

Verein Parldigi

I. Allgemeines

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen

Verein Parldigi

besteht mit Sitz in Bern ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Artikel 2: Zweck

Der Verein fördert die digitale Nachhaltigkeit in der Schweiz, unterstützt den nachhaltigen und innovativen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien und setzt sich für den öffentlichen Zugang zu digitalen Wissensgütern (Daten, Software und Inhalte) ein. Für diese Ziele bringt sich der Verein in der nationalen, kantonalen und kommunalen Politik ein und ist international vernetzt. Dazu plant und organisiert der Verein Veranstaltungen und weitere Aktivitäten mit Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft.

Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck, sondern trägt zu einer digitalen Gesellschaft bei, die gerecht, fair, demokratisch, offen und wertebasiert ist. Er fördert und unterstützt die Digitalisierung und Sensibilisierung in Bezug auf aktuelle und künftige Chancen und Risiken. Die Mitglieder des Vereins setzen sich insbesondere ein für Open Source Software, Open Standards, Open Data, Open Government, Open Content, Open Access, Open Internet und für im Rahmen der technologischen Entwicklung in diesem Zusammenhang neu aufkommende Themen.

Der Verein unterstützt die gleichnamige Parlamentarische Gruppe Digitale Nachhaltigkeit (Parldigi) der Bundesversammlung und kann zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle betreiben.

Artikel 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein mit wirtschaftlichen Tätigkeit erarbeiteter Überschuss wird nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

Eine Fusion darf nur mit einer gemeinnützigen juristischen Person erfolgen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4: Arten der Mitgliedschaft und Gäste

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen nach Massgabe dieser Bestimmung werden. Die Arten der Mitgliedschaften sind:

1. **Natürliche Personen:** Amtsträgerinnen, Amtsträger und/oder ehemalige Parlamentarierinnen und Parlamentarier auf nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene können Mitglied des Vereins werden.
2. **Juristische Personen:** Juristische Personen, Institutionen und staatliche Stellen, die den Zweck des Vereins unterstützen, können Mitglied des Vereins werden.
3. **Gäste:** Natürliche Personen können Gast des Vereins werden um an dessen Veranstaltungen eingeladen zu werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen stellen ein Beitritts-gesuch an den Vorstand, woraufhin der Vorstand darüber entscheidet.
2. Juristische Personen stellen ein Beitritts-gesuch an den Vorstand, woraufhin der Vorstand darüber entscheidet.
3. Der definitive Aufnahme- oder Ablehnungsentscheid über Beitritts-gesuche obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann Beitritts-gesuche von natürlichen und juristischen Personen ausnahmsweise gutheissen auch wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es steht dem Vorstand ebenso zu, Beitritts-gesuche von natürlichen und juristischen Personen abzulehnen, selbst wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind. Der Vorstand muss seine Entscheide über die Beitritts-gesuche nicht begründen.
4. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag hin über die Aufnahme von Gästen.

Artikel 6: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit deren Ausscheiden aus ihrem Amt. Auf Gesuch hin, kann der Vorstand entscheiden, die Mitgliedschaft einer natürlichen Person auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt aufrecht zu erhalten.
2. Juristische Personen können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs (6) Monaten auf das Ende eines Jahres kündigen. Der Vorstand kann juristische Personen per sofort ausschliessen, wenn diese ihre Leistungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllen.
3. Der Vorstand kann sämtliche Mitglieder unabhängig von deren Mitgliederkategorie von der Mitgliedschaft ausschliessen, wenn er mit einer Zweidrittelmehrheit zum Schluss kommt, dass diese gegen die Interessen des Vereins sind.

Artikel 7: Mitgliederbeiträge und andere Beiträge

1. Für die natürlichen und juristischen Personen beschliesst der Vorstand die Mitgliederbeiträge im Rahmen eines Reglements.
2. Den durch Gäste zu entrichtende Beitrag beschliesst der Vorstand im Rahmen des Reglements.

Artikel 8: Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres mitzuteilen.

Erfolgt der Austritt nicht auf das Ende eines Vereinsjahres, wird ein allfälliger Jahresbeitrag nicht zurückerstattet oder bleibt dementsprechend geschuldet.

III. Organisation des Vereins

Artikel 9: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 10: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisorin, der Revisor oder die Revisionsstelle

Artikel 11: Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art.

Artikel 12: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Die Mitgliederversammlung

Artikel 13: Einberufung und Traktandenliste

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Traktandenliste zu machen.

Die Einladung zur Versammlung hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste wenigstens 7 Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann physisch, elektronisch oder in einer Form die sowohl die physische wie auch die elektronische Teilnahme erlaubt, durchgeführt werden.

Artikel 14: Stimmrecht und Beschlussfassung

Jeder natürlichen Person kommt an der Mitgliederversammlung eine Stimme zu. Jeder juristischen Person kommen an der Mitgliederversammlung fünf (5) Stimmen zu.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann alternativ oder zusätzlich zur physischen Abstimmung eine briefliche oder elektronische Abstimmung zulassen. Diese Stimmen sind bei einer physischen Durchführung der Mitgliederversammlung vorgängig zur physischen Mitgliederversammlung abzugeben. Bei einer Mitgliederversammlung mit elektronischer Teilnahmemöglichkeit stellt der Vorstand sicher, dass die elektronisch teilnehmenden Mitglieder ihre Stimmrechte entweder vorgängig oder während der Mitgliederversammlung ausüben können.

Artikel 15: Konstituierung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel am Sitz des Vereins oder einem anderen geeigneten Ort statt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt das (Co-)Präsidium oder bei deren Verhinderung ein durch den Vorstand bestimmtes Mitglied.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung eines Protokolls. Im Protokoll sind die Beschlüsse sowie die von den Mitgliedern abgegebenen Erklärungen festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitz der Mitgliederversammlung und von der Protokollführerin respektive dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen; die

Mitglieder haben vorgängig das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

V. Der Vorstand

Artikel 16: Aufgabe

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Artikel 17: Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. In den Vorstand können natürliche Personen oder Vertreter von juristischen Personen, die Mitglied sind, gewählt werden.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer einer Legislaturperiode des Bundesparlaments gewählt und sind wiederwählbar. Die Amtsdauer entspricht der jeweiligen Legislaturperiode des Bundesparlaments und endet mit dem Tag der auf das Ende der Legislaturperiode folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Werden während einer Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollendet der oder die Neugewählte die laufende Amtsperiode.

Artikel 18: Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand bezeichnet sein (Co-)Präsidium und ernennt bei Bedarf eine Geschäftsleitung sowie gegebenenfalls ein Sekretariat.

Die Geschäftsleitung und das Sekretariat müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Artikel 19: Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des (Co-)Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern.

Um den Zweck des Vereins möglichst effizient erfüllen zu können, wird dem jeweiligen Präsidium der Parlamentarischen Gruppe Digitale Nachhaltigkeit ein Teilnahmerecht (ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen gewährt, falls das Präsidium nicht ohnehin in den Vorstand des Vereins gewählt wurde.

Artikel 20: Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfachem Mehr.

Schriftliche Beschlussfassung oder Stimmabgabe (auch mit E-Mail) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt.

Artikel 21: Buchführung

Der Vorstand verantwortet die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung gelten sinngemäss. Der Vorstand ist befugt, die Buchführung an die Geschäftsstelle zu delegieren.

Artikel 22: Geschäftsstelle

Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsstelle einzusetzen und für deren Betrieb Personal anzustellen und/oder Institutionen respektive Drittunternehmen zu beauftragen.

Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleitung geführt und ist befugt, den Verein gegen aussen zu vertreten.

VI. Die Revisionsstelle

Artikel 23: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisorin respektive Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt vier (4) Jahre. Wiederwahl ist möglich.

VII. Auflösung des Vereins

Artikel 24: Auflösungsbeschluss

Über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 25: Liquidation des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins wird das nach Liquidation der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck gespendet.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 26: Statutenänderungen

Diese Statuten können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Artikel 27: Gesetzesverweis

Sofern diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere Artikel 60 bis 79.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 2021 festgesetzt worden.

Bern, 6. Dezember 2021

Für den Verein Parldigi:

Edith Graf-Litscher
Co-Präsidentin

Franz Grüter
Co-Präsident